

**Textliche Festsetzung :**

An den Fenstern der Wohnungen und sonstiger Aufenthaltsräume, die unmittelbar der Dellwiger Straße und dem Gleiskörper der Bundesbahn zugewandt sind, sind wegen des Verkehrslärmes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG bei genehmigungspflichtigen Neubauten, Umbauten o. Erweiterungsbauten Schallschutzmaßnahmen zu treffen, so daß innen bei geschlossenen Fenstern die Schallpegel von 55 dB (A) am Tage und 45 dB (A) in der Nacht nicht überschritten werden.